

# **Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosenunterkünftegebührensatzung – ObUGebS)**

Vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 233),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2023 (Amtsblatt S. 579)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 6. September 1977 Nr. 230 - 4044 i 3/77 folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt werden Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

## **§ 3**

### **Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der

# Obdachlosenunterkünfte- gebührensatzung

500.626

<u>Kategorie I</u>	Euro
für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung	5,40;

<u>Kategorie II</u>	
für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung	
bis 45 m <sup>2</sup>	6,20,
45 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup>	5,80,
über 75 m <sup>2</sup>	5,70;

<u>Kategorie III</u>	
für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette	
bis 45 m <sup>2</sup>	8,10,
45 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup>	7,80,
über 75 m <sup>2</sup>	7,70;

<u>Kategorie IV</u>	
für Unterkunft mit gehobener Ausstattung (vergleichbar Kategorie III), jedoch mit erheblich besserem Standard (z. B. ausschließlich Zentralheizung, Aufzug, Balkon, Parkettfußböden, Loggia, Terrasse)	
bis 45 m <sup>2</sup>	8,90,
45 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup>	8,30,
über 75 m <sup>2</sup>	8,10.

(2) In den mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestatteten Wohnungen wird neben der Benutzungsgebühr eine verbrauchsunabhängige Gebühr für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser erhoben.

Die letztgenannte Gebühr errechnet sich aus dem für alle derartig ausgestatteten Wohnungen gültigen Pauschalbetrag in Höhe von 2,50 Euro/m<sup>2</sup> und der Anzahl der Quadratmeter der jeweiligen Wohnung. Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

(3) In Unterkünften, in den eine Anmeldung der einzelnen Haushalte zur Stromversorgung bei einem Versorgungsunternehmen nicht möglich ist oder der Verbrauchstrom nicht durch den Zähler den jeweiligen Haushalten zugeordnet werden kann, wird eine Pauschale für Strom in Höhe von 1,90 € je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Pauschale für Strom ist zusammen mit der Nutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

(4) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Obdachlosenwohnung nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 v. H. erhöht werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung\* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

---

\* Tag der Veröffentlichung: 21.09.1977